

Baukammer Berlin • Heerstr. 18/20 • 14052 Berlin
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen
und Wohnen

Heerstr. 18/20
14052 Berlin

info@baukammerberlin.de
<http://www.baukammerberlin.de>

Fon : 030 797443-0
Fax: 030 797443-29

Geschäftsstelle

Berlin, 24.04.2025

**Fünftes Gesetz zur Änderung des Berliner Architekten- und Baukammergesetzes
Entwurf der Senatsverwaltung, eingegangen am 18.03.2025
Frist zur Stellungnahme 25.04.2025**

Zu § 41 Abs. 3 ABKG (Berliner Architekten- und Baukammergesetz):
Gemäß Änderungsvorschlag soll das Wort „Pflichtmitglieder“ durch „Mitglieder“ ersetzt werden.

Dem ist entgegenzutreten.

§ 41 Abs. 3 ABKG in seiner jetzigen Form dient dazu, Doppelpflichtmitgliedschaften zu vermeiden. Dabei richtet sich die Definition der Pflichtmitgliedschaft allein nach den Voraussetzungen des ABKG (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin). Dieser Passus des § 41 Abs. 3 ABKG besteht seit 1992 und ist bisher unbeanstandet.

Durch die Streichung des Wortes „Pflichtmitglieder“ sollen laut Erläuterung „Doppelmitgliedschaften“ verhindert werden.

Dieser Entwurf verkennt die Rechtslage, Struktur und Besonderheiten der Pflichtmitgliedschaft in der Baukammer Berlin und schädigt die Baukammer Berlin massiv hinsichtlich ihres Mitgliederstandes, ihrer Finanzierung und letztlich hinsichtlich der ihr übertragenen Berufsaufsicht und des Verbraucherschutzes als ihrer Kernaufgabe. Er schädigt eine funktionierende berufsständische Ingenieurversorgung. Er schädigt aber letztlich auch die Senatsverwaltung selbst materiell und personell, da die der Baukammer Berlin gesetzlich übertragenen Aufgaben in mittelbarer Staatsverwaltung von ihr nachhaltig nicht mehr ausgeführt werden können und auf die Senatsverwaltung selbst zurückfallen werden.

Er führt ferner zu einem Anwachsen der Bürokratie, denn indem der Entwurf die selbstverwaltete, selbstfinanzierte Körperschaft der Baukammer Berlin schwächt, fallen die von ihr übernommenen Aufgaben notwendig an den Staat, die Senatsverwaltung, zurück und müssen dort mit erhöhtem bürokratischen und finanziellem Mehraufwand selbst bewältigt werden.

Im Einzelnen:

1. „Doppelmitgliedschaft“:

Von einer „Doppelmitgliedschaft“ zu reden, die verhindert werden sollte, ist nicht sachgemäß, es verbietet sich, denn es impliziert, die Pflichtmitgliedschaft oder Mitgliedschaft in der Brandenburgischen Ingenieurkammer oder in einer anderen Kammer wäre in etwa vergleichbar mit der in Berlin. Die Pflichtmitgliedschaften in anderen Kammern aber sind ihrer Natur nach und in ihren rechtlichen Voraussetzungen weit von dem Qualitätsstandard der Berliner Pflichtmitgliedschaft entfernt. Eine Doppelmitgliedschaft würde denotwendig voraussetzen, dass die Mitgliedschaften und die Voraussetzungen in allen Bundesländern gleichartig sind. Ist das nicht der Fall, wie hier, ist es schon semantisch falsch, von einer Doppelung zu sprechen.

Die Baukammer Berlin hat als einzige Kammer in der Bundesrepublik Deutschland die verbindlich gesetzliche Pflichtmitgliedschaft aller im Bauwesen tätigen Ingenieure. Andere Kammern kennen diese Art der Pflichtmitgliedschaft nicht. Es gibt bei ihnen zwar die Bezeichnung „Pflichtmitglied“, diese aber ist nicht vergleichbar mit der Definition des Architekten- und Baukammergesetzes und immer gekoppelt an einen freiwilligen Beitritt in der jeweiligen Landeskammer, entweder als Beratender Ingenieur auf Antrag oder als Listeneintragung (Bauvorlagerecht, Tragwerksplanung) auf Antrag. Der Begriff „Pflichtmitgliedschaft“ ist also ein Euphemismus und de facto eine freiwillige Mitgliedschaft, weil die Möglichkeit besteht, jederzeit die Kammer wieder verlassen zu können. Die Mitgliedschaft und deren Beendigung dort hängt also alleine von einer Willenserklärung ab. Die Pflichtmitgliedschaft in der Baukammer Berlin dagegen ist nicht verhandelbar, nicht kündbar, sofern die zwingenden gesetzlichen Voraussetzungen einmal vorliegen. Sie entsteht automatisch gesetzlich. Zu behaupten, hier würden also „Doppelmitgliedschaften“ verhindert, ist schon darum unrichtig. Es gibt keine Doppelmitgliedschaften.

Es gibt nur eine verbindliche Mitgliedschaft kraft Gesetzes, die Pflichtmitgliedschaft in der Baukammer Berlin.

Insofern besteht auch keinerlei Friktion oder Konflikt mit anderen Kammern, da hier zwei oder mehrere ihrem Wesen nach völlig unterschiedliche Mitgliedschaften unbeschadet nebeneinander als besondere Regelung der jeweiligen Ingenieurkammern bestehen können.

2. Berufsaufsicht:

Aus diesem vorgenannten Grunde ist auch die Berufsaufsicht durch andere Kammern nicht in dem Maße gewährleistet wie bei der Baukammer Berlin. Wer sich dort einer drohenden berufsrechtlichen Maßnahme der jeweiligen Landesingenieurkammer entziehen will, tritt einfach aus der Kammer aus. Das ist bei der Baukammer Berlin undenkbar, so dass die Berufsaufsicht auch tatsächlich durchsetzbar ist.

Durch die hier geplante Änderung würde es allen bestehenden Pflichtmitgliedern der Baukammer Berlin legal ermöglicht, sich dieser im Geltungsbereich des Grundgesetzes sehr konsequenten

Berufsaufsicht in Berlin einfach dadurch zu entziehen, dass sich das Pflichtmitglied in einer anderen Kammer als Mitglied einschreibt, mit der Option, dort dann durch schlichte Kündigung auszutreten und sich so einer Berufsaufsicht letztlich zu entziehen. Das kann nicht im Sinne des Verbraucherschutzes sein, im Sinne einer wirksam durchsetzbaren Berufsaufsicht über Bauingenieure, wie sie mit dem ABKG beabsichtigt war und ist. In einer Zeit, in der in Deutschland Brücken einstürzen, hochsensible Brandschutzanlagen für Flughäfen von falschen Brandschutzingenieuren geplant werden und ein funktionierendes und qualitätsvolles Bauplanungswesens mehr denn je gefragt ist, ist dies der falsche Weg.

Man verdeutliche sich: In Deutschland ist der Berufsstand der Ingenieure immer noch und als einziger unter den freien Berufen so wenig reguliert, dass jeder Laie ohne Ingenieur sein zu müssen, Bauplanungsleistungen erbringen darf. Das ist ein skandalöser Zustand, dem nicht zuletzt jetzt auch massiv die Bundesingenieurkammer mit der „Berliner Erklärung“ vom 26.04.2024 entgegentritt.

3. Rechtskonformität des ABKG in all seinen Facetten:

Das ABKG und speziell der hier mit § 41 Abs. 3 jetzt in Rede stehende Passus existiert seit über 30 Jahren ohne Beanstandung. Ohne dass es mit anderen Kammern zu nachhaltigen Schwierigkeiten gekommen wäre. Auch in Brandenburg gab und gibt es keine nennenswerten Probleme, die nicht kollegial zu lösen wären.

Das Verwaltungsgericht Berlin hat in einem jüngeren Urteil genau diesen § 41 Abs. 3 für rechtmäßig befunden. Das Urteil ist rechtskräftig.

Das ABKG als Ganzes wurde mehrfach höchstrichterlich sowohl vom OVG Berlin-Brandenburg als auch vom Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin als auch durch zwei Gutachten vom renommierten Verfassungsrechtler Prof. Battis für europarechts- und verfassungsfest befunden.

Dieses ABKG ist in seiner unveränderten Form Vorbild und Leitschnur für die Bundesingenieurkammer und ihre 16 Länderingieurkammern. Die Berliner Erklärung der 73. Bundesingenieurkammer-Versammlung vom 26.04.2024 sowie ein eigens von der Bundesingenieurkammer in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten der internationalen Kanzlei Redeker-Sellner-Dahs sieht die Pflichtmitgliedschaft aller im Bauwesen tätigen Ingenieure – gem. Vorbild ABKG Berlin – als Richtungskompass für alle Länderingieurkammern im Geltungsbereich des Grundgesetzes und vor allem als europarechtskonform und auch die EU-Kommission selbst sieht mitnichten Probleme, schon gar nicht im Hinblick auf ein etwa drohendes Vertragsverletzungsverfahren, wie hin und wieder immer noch behauptet.

Es drängt sich die Frage auf, warum dieses Gesetz jetzt mit unzureichender und undurchdachter Begründung so massiv verändert werden soll. Denn:

4. Unmittelbarer und mittelbarer Schaden durch Änderung des Gesetzes:

Durch die jederzeitige Möglichkeit von Pflichtmitgliedern der Baukammer Berlin, vom Austrittsrecht aus der Pflichtmitgliedschaft Gebrauch machen zu können und in einer anderen Kammer die bloße Mitgliedschaft zu beantragen, droht ein massiver unmittelbarer Schaden. Nach vorsichtiger, aber

valider Schätzung unseres Eintragungsausschusses beliefe sich der Verlust des Bestandes unserer Mitglieder auf rund 1.000 Mitglieder, die über diesen Weg die Baukammer Berlin verlassen könnten. Der finanzielle Schaden beliefe sich auf rund 350.000 EUR pro Jahr, was sich durch den Wegfall der Beitragseinnahmen ergeben würde. Die gute Absicht, eine scheinbare „Doppelmitgliedschaft“ zu verhindern, führte also zu erheblichem existenziellen Schaden.

Aber auch die Aufgabenwahrnehmung der Baukammer Berlin in mittelbarer Staatsverwaltung (z. B. Führung der Liste der Bauvorlageberechtigten und der Tragwerksplaner gem. §§ 65 und 66 Bauordnung Berlin, die Anerkennungen ausländischer und inländischer Ingenieurabschlüsse nach dem Ingenieurgesetz, die öffentliche Bestellung von Sachverständigen, die Fort- und Weiterbildung, die Schlichtungsverfahren zur Entlastung staatlicher Gerichte etc. (vergl. § 40 ABKG)) wird mangels finanzieller und personeller Basis verunmöglicht.

5. Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung

Es trüge aber auch dazu bei, dass die mit Staatsvertrag zwischen Berlin und Bayern seit 2001 bestehende berufsständische Ingenieurversorgung erodieren würde. Die Schaffung der Ingenieurversorgung-Bau beruht auf Pflichtmitgliedschaft und hat den Zweck, die selbstständigen Ingenieure im Alter vor Armut und die Gesellschaft vor der Alimentierung nicht rentenversicherter Ingenieure zu schützen. Es handelt sich um eine Pflichtversicherung, der man sich als Ingenieur bewusst und gewollt nicht entziehen können soll. Dies ist übrigens bei allen anderen freien Berufen mit echter Pflichtmitgliedschaft Standard.

Dies aber wird konterkariert, durch die jederzeitige Austrittsmöglichkeit aus der Baukammer Berlin. § 41 Abs. 3 ABKG in seiner Neufassung machte das möglich.

Nach allem ist es nicht nachvollziehbar, warum der Senat jetzt plötzlich den Berufsstand der Bauingenieure, noch dazu in Zeiten des „Schneller Bauens“, des Mangels an qualifizierten Bauingenieuren, durch diese Neufassung des § 41 Abs. 3 ABKG schwächen, warum er die Axt an diesen Berufsstand legt. Kein anderer verkammerter Berufsstand der freien Berufe kennt eine vergleichbare Nicht- oder Missachtung desselben. Keine Anwaltskammer, Ärztekammer, Steuerberaterkammer oder auch Architektenkammer, in denen die Pflichtmitgliedschaft zwingend und selbstverständlich für die Berufsausübung ist, kennt eine Möglichkeit, durch Kammertourismus mit Austrittsoption sich dieser zu entziehen. Warum also öffnet man hier einen Schleichweg mit Trampelpfad-Potenzial für eine Umgehung unseres vorbildlich funktionierenden und bundesweit einmaligen Berufsrechts in Berlin.

Für uns ist kein Grund ersichtlich, die bestehende gesetzliche Regelung so massiv zu verändern.

Hilfsweise und um den Bedenken des Senats entgegenzukommen, könnte man § 41 Abs. 3 ABKG so formulieren:

„Auf Antrag wird von der Pflichtmitgliedschaft in der Baukammer Berlin befreit, wer bei Beginn der Pflichtmitgliedschaft in der Baukammer Berlin nach diesem Gesetz Mitglied in einer anderen

Ingenieurkammer im Geltungsbereich des Grundgesetzes ist. Bestehende Pflichtmitgliedschaften nach diesem Gesetz sind davon unberührt.“

Diese Formulierung verhinderte eine Erosion unserer bestehenden Mitglieder, aber entspräche dem Wunsch des Senats, eine „Doppelmitgliedschaft“ zukünftig für Neufälle zu vermeiden.

Anmerkungen zu Seite 51 der Vorlage:

C. Gesamtkosten

Ca. 350.000 EUR pro anno Verlust an Einnahmen, da die Mitgliederzahl um rund ein Drittel sinken wird, die Aufgaben deshalb weder ehrenamtlich noch hauptamtlich finanziert werden können und die Rückübertragung der von der Baukammer Berlin gemäß ABKG, BauO Bln und Ingenieurgesetz gesetzlich zugewiesenen Aufgaben auf den Senat dort erheblich zu personellen und finanziellen Aufwendungen/ Kosten führen wird.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Es wird zu einem Abwerben/ Abwandern der Mitglieder der Baukammer Berlin nach Brandenburg oder in andere Kammern im Geltungsbereich des Grundgesetzes kommen, der das kollegiale, vertrauensvolle Zusammenarbeiten der Kammern unmöglich machen wird und deutlich zu Lasten der Baukammer Berlin geht. Wie hier von einer Verbesserung der Zusammenarbeit mit Brandenburg gesprochen werden kann unter Hintanstellung der Interessen der Baukammer Berlin und des Bundeslandes Berlin, ist nicht nachvollziehbar. Der Entwurf vermittelt den Eindruck, als hätte hier die Ingenieurkammer Brandenburg der Berliner Senatsverwaltung die Feder geführt und die eigenen Interessen des Landes Berlin seien völlig unbeachtet geblieben.

I. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

Es wird den Senat, das Land Berlin, erheblich teurer kommen, da wie oben C. geschildert, die gesetzlich an die Baukammer Berlin übertragenen Aufgaben auf jeden Fall nicht mehr oder nicht mehr von ihr in dem gewohnten Umfang ausgeführt werden können. Dies wird zwangsläufig bei der Senatsverwaltung personelle und auch finanzielle erhebliche Mehrbelastungen hervorrufen.

Dr.-Ing. Ralf Ruhnau
- Präsident –

Dr. Peter Traichel
- Geschäftsführer -